



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz **aktuell**

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

SICHER RANGIEREN AUF DEM BETRIEBSHOF

Tödlicher Unfall beim Rangieren eines
Lkws – mit geschulten Einweisern können
Sie solche Unfälle vermeiden. **S. 5**

TOP-THEMA

BRANDSCHUTZHELPER – ALLE AUF DEM POSTEN?

Feuerlöschmittel nutzen nichts, wenn sie
im Brandfall niemand bedienen kann. **S. 6**

STOLPERFALLEN AUF BAUSTELLEN

Unfälle durch Stolpern und Stürzen
geschehen gerade auf Baustellen täglich.
Sorgen Sie vor mit unserer Checkliste. **S. 8**



“ Bei Gefährdungs-
beurteilungen gibt es
in den Betrieben
noch immer Luft
nach oben. ”



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Rafael de la Roza

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass der Praktiker vor Ort Maßnahmen schnell umsetzen kann.

rafael.delaRoza@safetyxperts.de

Bei Gefährdungsbeurteilungen noch Nachholbedarf

Liebe Leserin, lieber Leser,

nur 68 % der Betriebe in Deutschland haben im Zeitraum von 2023/24 Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt. In rund zwei Dritteln davon waren auch psychische Belastungen wie z. B. Zeit- und Leistungsdruck berücksichtigt. Das ergab eine Betriebs- und Beschäftigtenbefragung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, einer Arbeitsgemeinschaft von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern. Angesichts der Tatsache, dass diese Beurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz aus guten Gründen vorgeschrieben sind, herrscht hier also noch einiger Nachholbedarf. Darin steckt jedoch auch eine gute Nachricht: Denn 2015 lag der Anteil der Betriebe, die Gefährdungsbeurteilungen vorweisen konnten, erst bei 52 %. Also: Insgesamt sehen wir hier einen erfreulichen Trend – helfen Sie mit, dass sich dieser auch fortsetzt.

Ihr

Rafael de la Roza

Ihr Xperten-Team für „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“



Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungs-labors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Er begegnet ihnen mit seinem jahrelang erworbenen Praxiswissen. Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit Fachkollegen zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.



Svenja Dammasch
(SD)

Die leidenschaftliche Menschenschützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen.“ Den passenden Fahrplan dafür gibt die selbstständige Sicherheitsingenieurin und Unternehmensberaterin Ihnen in den Ausgaben von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“.



Dr.-Ing. Mikko
Börkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Börkircher ist seit über 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist daher sehr gut vernetzt und erhält frühzeitig Infos zu Änderungen und wie sich diese in der Praxis umsetzen lassen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Beurteilung des Raumklimas: So hilft Ihnen dabei die DGUV-Information 215-510

Die DGUV-Information 215-510 „Beurteilung des Raumklimas – Handlungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“ unterstützt Betriebe, das Raumklima an Arbeitsplätzen systematisch zu beurteilen und ggf. zu verbessern. Ein gutes Raumklima beeinflusst das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten. Für Sie als Sifa stellt die Schrift eine praxisorientierte Hilfe dar, um klimatische Belastungen zu erkennen, zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Die DGUV-Information will die Verantwortlichen im Betrieb unterstützen, Probleme des Raumklimas frühzeitig zu erkennen, um gesundheitliche Beeinträchtigungen der Beschäftigten zu vermeiden und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die Neufassung von Januar 2026 stellt eine umfassend aktualisierte Fassung der Vorgängerausgabe von 2016 dar, die insbesondere auch geänderte rechtliche und normative Vorgaben berücksichtigt.

Diese Faktoren bestimmen das Raumklima

Für das Raumklima sind unterschiedliche Faktoren maßgeblich. Zu den wichtigsten physikalischen Parametern gehören die Lufttemperatur, die relative Luftfeuchte, die Luftbewegung sowie Wärmestrahlung von Oberflächen. Auch weitere Aspekte können eine Rolle spielen, etwa Sonneneinstrahlung, technische Anlagen, Raumgröße oder die Anzahl der anwesenden Personen. Zusätzlich beeinflussen personenbezogene Faktoren wie die Art der Tätigkeit, die körperliche Belastung oder die getragenen Kleidungsstücke das individuelle Temperaturempfinden.

Für Sie als Sifa bedeutet dies, dass eine Beurteilung des Raumklimas immer mehrere Einflussgrößen berücksichtigen sollte. Eine isolierte Betrachtung einzelner Parameter reicht in der Regel nicht aus.

2 Stufen Ihrer Beurteilung

Die DGUV-Information empfiehlt ein 2-stufiges Vorgehen zur Beurteilung des Raumklimas.

1. Stufe: Raumklimabeobachtung. Zunächst erfolgt eine einfache Einschätzung der Situation, etwa anhand von Fragebögen, mit denen Beschäftigte ihre Wahrnehmung des Raumklimas bewerten. Einen exemplarischen Fragebogen finden Sie in Anhang 1 der Schrift. Für ein genaueres Bild können Sie ergänzend gezielte Messungen durchführen, wie z. B. der Lufttemperatur und der relativen Luftfeuchte (ggf. zu unterschiedlichen Tageszeiten). Häufig lassen sich Probleme bereits auf dieser Stufe erkennen und mit einfachen Maßnahmen (s. u.) beheben.

2. Stufe: Raumklimaanalyse durch Experten. Bei besonderen Auffälligkeiten oder wenn die Beschwerden der Beschäftigten weiterhin auftreten, sollte eine detailliertere Analyse erfolgen. Diese wird in der Regel von besonders qualifizierten Fachleuten durchgeführt, etwa von Betriebsärzten oder externen Sachverständigen. Dabei können zusätzliche Messungen und Bewertungen notwendig sein, um die Ursachen der Belastung genauer zu bestimmen.

Dieses Verfahren hilft Ihnen, mit überschaubarem Aufwand zu entscheiden, ob einfache Verbesserungen ausreichen oder eine vertiefte Untersuchung notwendig ist.

Treffen Sie gezielte Verbesserungsmaßnahmen

Wenn Abweichungen vom optimalen Raumklima vorliegen, sollen Sie diesen mit gezielten, auf die besondere Situation zugeschnit-

tenen Maßnahmen begegnen. Beispiele hierfür enthält Anhang 2 der DGUV-Information, wie etwa

- Verbesserung der natürlichen oder technischen Lüftung
- Anpassung der Luftführung, um Zugluft zu vermeiden
- Nutzung von Sonnenschutzvorrichtungen gegen Wärmeeintrag
- Anpassung der Arbeitsplatzanordnung
- technische Maßnahmen an raumlufttechnischen Anlagen
- organisatorische Maßnahmen wie Pausenregelungen oder Anpassung der Arbeitsbelastung

Auch die Auswahl geeigneter Arbeitskleidung oder Veränderungen an Arbeitsabläufen können zur Entlastung beitragen.

Besondere Aspekte

Die DGUV-Information geht außerdem auf besondere Situationen ein, etwa hohe sommerliche Außentemperaturen oder die Nutzung raumlufttechnischer Anlagen. In solchen Fällen sollten Sie prüfen, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass Beschwerden über das Raumklima manchmal auch durch andere Belastungsfaktoren wie Lärm, schlechte Beleuchtung oder psychische Beanspruchungen beeinflusst werden können.



Helfen Sie, klimatische Belastungen frühzeitig zu erkennen.



Fazit

Für Sie als Fachkraft für Arbeitssicherheit bietet die DGUV-Information eine strukturierte Grundlage zur Beurteilung des Raumklimas im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Sie unterstützt Sie dabei, gemeinsam mit Beschäftigten und Führungskräften Probleme zu erkennen und zielgerichtet zu lösen. Dadurch können Sie klimatische Belastungen frühzeitig identifizieren und geeignete Maßnahmen einleiten, um gesunde und leistungsförderliche Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Betriebliche Notfallplanung: Überlassen Sie im Ernstfall nichts dem Zufall!

Jeder Betrieb läuft Gefahr, durch unerwartet von außen hereinbrechende Einwirkungen wie Unwetter, Angriffe auf die IT und andere Schadensquellen vorübergehend oder längerfristig lahmgelegt zu werden. So haben viele noch den Terroranschlag im September 2025 auf das Stromnetz in Berlin-Adlershof in Erinnerung, der nicht nur Tausende von Haushalten, sondern auch 2.000 Gewerbebetriebe tagelang von der Stromversorgung abschnitt.

Dadurch können nicht nur die Beschäftigten, sondern unter Umständen auch die Nachbarschaft und die Umwelt gefährdet werden. Die Folgeschäden können im Extremfall sogar die Existenz des gesamten Unternehmens infrage stellen. Eine systematische Notfallplanung sollte daher für jeden Betrieb selbstverständlich sein, nicht nur zum Schutz der Mitarbeiter, sondern auch um des wirtschaftlichen Überlebens willen. Sie ist im Übrigen auch Gegenstand diverser Rechtsvorschriften sowohl zum Arbeits- als auch z. B. zum Umweltschutz. Gerade in Ihrer Funktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit sollten Sie sich darum für eine wirksame Notfallplanung einsetzen, bevor es zu spät ist.

Notfallplanung ist Teamwork

Die Grundlage der Notfallplanung ist die Zusammenstellung eines fachlich qualifizierten Notfallteams. Der Unternehmer kann die Leitung des Teams selbst übernehmen oder diese Aufgabe einem geeigneten Mitarbeiter (z. B. Standortleiter oder Ihnen als Sifa) übertragen.

Zum Team gehören insbesondere:

- die Leiter der einzelnen Betriebsteile oder Anlagen,
- die relevanten Betriebsbeauftragten (z. B. für Immissions-, Gewässerschutz),
- Mitarbeiter zur Koordination des Informationsaustauschs mit den Behörden (Polizei, Feuerwehr, Umweltschutzämter).

Dem Notfallteam obliegen folgende Aufgaben:

- die laufende Information der Unternehmensleitung und ggf. des Betriebsrats,
- die Information der zuständigen Behörden über den Notfall sowie ihre Unterstützung vor Ort und
- die Umsetzung behördlicher Anordnungen im Betrieb.

Erst die Analyse, dann die Planung

Die Notfallplanung setzt eine systematische Analyse aller bestehenden Gefahren voraus, um Maßnahmen zur Verhinderung bzw. zur Begrenzung ihrer Auswirkungen ergreifen zu können. Welche das sind, hängt in erster Linie von der Art des Betriebs ab (z. B. Krankenhaus, Chemiewerk, Großflughafen).

Beginnen Sie also mit der Entwicklung eines betriebsspezifischen Gefahrenszenarios:

- Welche spezifischen Gefahren können auftreten?
- Mit welcher Wahrscheinlichkeit ist damit zu rechnen?
- Welche Schwachstellen liegen vor?
- Welche Folgeschäden (für die Beschäftigten, die Umwelt, die Aufrechterhaltung der Produktion) können auftreten?

Die Gefahren, denen ein Betrieb durch Einwirkungen von innen und außen ausgesetzt sein kann, lassen sich wie folgt einteilen:

Art der Gefahr	Beispiele
Cyberangriffe	Stilllegung von Produktionsanlagen
technisch	z. B. Freisetzung von Gefahrstoffen, Brände
verhaltensbedingt	Fehlreaktion, mangelndes Sicherheitsbewusstsein
umgebungsbedingt	Ausfall von externen Versorgungsleistungen wie Strom, Wasser, Internet
natürlich	Extremwetterlagen wie z. B. Hochwasser, Sturm, schwere Gewitter

Diese 7 Elemente sollte Ihr Notfallplan mindestens enthalten

Der Notfallplan enthält Festlegungen für die für den Notfall vorzuhaltenden Strukturen, Maßnahmen und Ressourcen. Ein guter Notfallplan ist kurz und unmissverständlich. Er beinhaltet insbesondere:

1. den Aufbau der Notfallorganisation (rechtliche Vorgaben, Verantwortlichkeiten mit Stellvertretungsregelungen!)
2. Ablaufpläne für die Notfallbewältigung
3. Sofortmaßnahmen für mögliche Ereignisszenarien (z. B. Evakuierung der Beschäftigten, Schutzmaßnahmen bei Freisetzung von Gefahrstoffen, Sicherung von Anlagen)
4. interne und externe Alarm- und Meldewege mit aktuellen Kontaktdaten der zu informierenden Ansprechpartner (z. B. Behörden, Versicherungen)
5. Hinweise zur Unterstützung der Einsatzkräfte und Behörden
6. eine Ausfallplanung zur Sicherung eines Notbetriebs und
7. einen Plan für den Wiederanlauf.

Denken Sie auch daran, Ihre Notfallplanung mit Ihrer Versicherung und ggf. den zuständigen Behörden abzustimmen und sie über Änderungen zu informieren.

Wichtig: Prüfen Sie den Notfallplan regelmäßig und aktualisieren Sie ihn bei Bedarf, z. B. bei Änderungen der betrieblichen Gegebenheiten. Auch Schadensereignisse in vergleichbaren Betrieben und die Auswertung Ihrer Räumungsübungen können Anlass zur Überarbeitung Ihrer Planung sein.



Fazit

Überlassen Sie bei der Sicherung Ihres Betriebs und der Gesundheit und Sicherheit Ihrer Beschäftigten nichts dem Zufall. Kein Unternehmen kann sich zu 100 % vor katastrophalen Schadensereignissen schützen – wie Sie die Folgen bewältigen, liegt aber zum großen Teil in Ihren Händen.



Rangieren auf dem Betriebshof: Mit geschulten Einweisern vermeiden Sie Unfälle

5.3.2026, 7.00 Uhr morgens in einem Gärtnereibetrieb am Niederrhein: Die Frau des Inhabers schloss dem Lkw-Fahrer das Tor zum Betriebshof auf. Er kletterte aus dem Fahrerhaus und öffnete die hinteren Türen des Sattelauflegers, um dann rückwärts an die Rampe heranzufahren und seine Fracht zu entladen. Währenddessen stand die Frau ein paar Meter entfernt auf dem Hof.

Als er den bereits vor der Rampe positionierten Lkw zurücksetzte, muss sie jedoch mit dem Rücken zum Lkw direkt hinter dem Fahrzeug an der Rampe gestanden haben – für den Fahrer nicht sichtbar. Sie wurde vom Lkw erfasst und tödlich verletzt.

Sicherheitsvorschriften missachtet

Die Unfalluntersuchung ergab, dass der Fahrer sowohl die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als auch der DGUV-Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ missachtet hatte. Nach § 9 StVO muss sich ein Fahrzeugführer beim Wenden und beim Rückwärtsfahren so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Falls nötig, muss er sich von einem Helfer einweisen lassen. Die DGUV-Vorschrift 70 verlangt in § 46, dass sich der Einweiser nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten darf, also nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und den Hindernissen in dessen Bewegungsrichtung. Er darf während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.

Fahrzeugführer und Arbeitgeber verantwortlich

Verantwortlich war bei diesem Unfall aber nicht nur der Fahrer, der ohne die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen rückwärts fuhr. Auch den Arbeitgeber traf eine Mitschuld, da er den Fahrzeugverkehr auf seinem Betriebsgelände nicht ausreichend gesichert und dadurch Gefährdungen zugelassen hat.

5 Sicherheitsregeln für unfallfreies Rangieren auf dem Betriebshof

1. Straßenverkehrsordnung: Lassen Sie an allen Einfahrten zu Ihrem Betriebsgelände deutlich sichtbare Schilder anbringen: „Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung“.

2. Gefahrenbereiche sichern: Schranken Sie ggf. die Gefahrenbereiche für rückwärts fahrende Lkws ab und bringen Sie an unübersichtlichen Stellen zusätzlich Verkehrsspiegel an.
3. DGUV-Vorschrift 70 einhalten: Vereinbaren Sie vertraglich mit allen Lieferanten, dass ihre Fahrer sich auf Ihrem Betriebsgelände an die DGUV-Vorschrift 70 zu halten haben. Dasselbe gilt natürlich auch für Ihr eigenes Personal.
4. Einweiser bereitstellen: Lassen Sie Lkws auf Ihrem Betriebsgelände niemals ohne Einweiser rückwärts fahren. Das können Sie sicherstellen, indem sich die Fahrer vor einer Schranke zunächst anmelden müssen. Daraufhin wird ihnen ein Einweiser gestellt. Zusätzlich muss ein Schild das Rückwärtsfahren ohne Hilfe eines Einweisers verbieten. Ausnahme: Ohne Einweiser rangieren dürfen nur Lkws, die mit Videokameras oder anderen Rangierhilfen ausgestattet sind, z. B. Sensoren, die Hindernisse hinter dem Fahrzeug erkennen und sie dem Fahrer akustisch und optisch anzeigen.
5. Einweiser schulen: Sorgen Sie dafür, dass die Einweiser für diese Aufgabe namentlich benannt und geschult sind: Sie müssen z. B. wissen, an welchen Stellen sie sich beim Einweisen aufhalten dürfen und welche Handzeichen sie verwenden sollen.



Fazit

Unfälle wie den hier beschriebenen können Sie verhindern, indem Sie klare Regeln für das Rangieren auf Ihrem Betriebsgelände aufstellen und dafür sorgen, dass alle sie beachten.

Vorsicht vor Benzinmotoren in Innenbereichen!

Auf einer Tiefgaragenbaustelle bearbeiteten 6 Arbeiter den Boden mit benzinbetriebenen Glättmaschinen. In der Nacht darauf machen sich Kopfschmerzen und Übelkeit bemerkbar. Die Folge: 2 Tage Krankenhaus. Ursache war eine Vergiftung durch Kohlenmonoxid (CO) aus den Motorabgasen.

Maschinen mit Benzin- oder Dieselmotoren kommen auch in Innenräumen zum Einsatz. Dabei wird gefährliches CO frei. Dieses geruch- und geschmacklose Gas bewirkt auch in niedrigeren Konzentrationen Lebensgefahr. Messungen zeigen, dass bei fast allen Innenraum-Arbeiten mit solchen Maschinen gesundheits-schädliche Werte erreicht werden. Lüften allein hilft nicht.

Setzen Sie emissionsarme Maschinen ein

Sorgen Sie deshalb dafür, dass nur Maschinen mit emissionsarmen Antrieben wie z. B. Flüssiggasmotoren zum Einsatz kom-

men: Sie setzen deutlich weniger CO frei als Benzin- oder Dieselantriebe. Oft eignen sich auch Maschinen mit Elektromotoren.



Mein Tipp

Rüsten Sie alle Maschinen mit Verbrennungsmotoren mit CO-Warngeräten nach, auch solche mit Flüssiggasantrieb. Mitgliedsbetriebe der BG BAU können hierfür sogar Förderprämien bekommen.

Nichts anbrennen lassen: Aufgaben und Ausbildung von Brandschutzhelfern

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für den Schutz seiner Mitarbeiter und anderer Personen, die sich in seinem Betrieb aufhalten, zu sorgen. Das gilt besonders auch für die Sicherheit im Brandfall. Darum ist jeder Betrieb verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Brandschutzhelfern zu bestellen und für ihre Aufgaben ausbilden zu lassen. In bestimmten Fällen müssen darüber hinaus auch Brandschutzbeauftragte bestimmt werden.

Die Verpflichtung, Brandschutzhelfer zu bestellen, ergibt sich aus der Arbeitsstättenregel ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ (zuletzt geändert im Mai 2025). Allerdings finden sich dort nicht mehr als 8 (!) Sätze zu dieser wichtigen Funktion (Abschnitt 7.3).

Die DGUV-Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ (zuletzt überarbeitet in 2019) konkretisiert diese Bestimmungen. Sie enthält Hinweise und Festlegungen

- zu den Inhalten ihrer Ausbildung sowie zu Wiederholungsschulungen
- zu den Anforderungen an Personen, die diese Ausbildung durchführen dürfen, sowie
- besondere Anforderungen an Brandschutzhelfer auf Baustellen.

Was sind Brandschutzhelfer?

Nach der vorgenannten DGUV-Information sind Brandschutzhelfer die Beschäftigten, die der Arbeitgeber für Aufgaben der Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden benannt hat. Der Arbeitgeber hat sie durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Brandschutzhelfer und Brandschutzbeauftragte: ein wichtiger Unterschied

Brandschutzhelfer sind nicht mit Brandschutzbeauftragten zu verwechseln und ersetzen diese nicht. Die „Helfer“ üben ihre Aufgabe – ähnlich wie Ersthelfer – neben ihrer eigentlichen Tätigkeit aus und sind wie diese nur für Sofortmaßnahmen wie die Brandmeldung, die Alarmierung und die Bekämpfung von Entstehungsbränden zuständig.

Brandschutzbeauftragte hingegen haben die Aufgabe, den Arbeitgeber bei allen Maßnahmen, die zur Prävention von Entstehungsbränden und zur Planung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen notwendig sind, zu beraten und zu unterstützen. Nach der ASR A2.2 kann ihre Benennung zweckmäßig sein, wenn in Betrieben eine erhöhte Brandgefährdung besteht.

Eine beispielhafte Auflistung hierzu enthält Tabelle 4 dieser ASR. Demnach gehören zu diesen Betrieben u. a.

- Lager mit Lacken und Lösungsmitteln oder Altpapierlager,
- Kinos, Beherbergungsbetriebe, Alten- und Pflegeheime,
- Papier- und Schaumstoffhersteller, petrochemische Anlagen, Maschinen,
- Kfz-Werkstätten und Backbetriebe.

Darüber hinaus ist die Bestellung von Brandschutzbeauftragten für bestimmte Betriebe durch gesetzliche Bestimmungen zwingend vorgeschrieben, so z. B. durch die Bauordnungen der Länder

und weitere gesetzliche Regelungen wie die Industriebau-Richtlinie NRW für Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von mehr als 5.000 m² oder die Krankenhaus-Bauverordnung NRW für Krankenhäuser.

Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten sind in der gleichnamigen DGUV-Information 205-003 festgelegt.

Wie viele Brandschutzhelfer brauchen Sie?

Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern richtet sich nach Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Bei normaler Brandgefährdung (z. B. Büro) sind in der Regel etwa 5 % der Beschäftigten ausreichend.

Je nach Art des Unternehmens, der Brandgefährdung (z. B. Tätigkeiten mit feuergefährlichen und brennbaren Stoffen) und der Anzahl der üblicherweise anwesenden Personen (Mitarbeiter, Besucher, Personen mit eingeschränkter Mobilität) kann auch eine deutlich höhere Quote an Brandschutzhelfern sinnvoll sein.

Auch Saisonbetriebe oder Betriebe mit häufig wechselndem Personal, wie z. B. Kinos und Gaststätten, stellen eine besondere Anforderung hinsichtlich der Ausbildungsquote und Schulungsfrequenz dar.

Achtung: Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter z. B. durch Urlaub oder Dienstreisen zu berücksichtigen. Damit die 5%-Quote immer erfüllt ist, müssen Sie also meistens mehr als rechnerisch 5 % der Belegschaft als Brandhelfer ausbilden und bestimmen.

Schriftliche Bestellung zu empfehlen

Obwohl es nicht vorgeschrieben ist, sollten Sie Ihrem Arbeitgeber raten, die Bestellung der Brandschutzhelfer schriftlich vorzunehmen, um die Wichtigkeit dieser Aufgabe zu unterstreichen.

Wichtig ist auch, dass Sie die Brandschutzhelfer allen Kollegen bekannt machen, z. B. im Rahmen einer Betriebsversammlung oder durch einen Aushang am Schwarzen Brett.

Das müssen Brandschutzhelfer lernen

Nach der DGUV-Information 205-023 gliedert sich die Ausbildung der Brandschutzhelfer in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Zum theoretischen Teil gehören im Wesentlichen

- die Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes
- Kenntnisse über Ihre betriebliche Brandschutzorganisation
- die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- die Gefahren durch Brände
- das Verhalten im Brandfall



Im praktischen Teil wird der Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vermittelt und trainiert. Dies beinhaltet

- die Löschtaktik und eigene Grenzen der Brandbekämpfung (z. B. Situationseinschätzung, Vorgehensweise)
- die realitätsnahe Übung mit Feuerlöscheinrichtungen
- betriebsspezifische Besonderheiten (z. B. elektrische Anlagen, Metall-, Fettbrände)
- die Einweisung in den eigenen betrieblichen Zuständigkeitsbereich (Geschoss, Werkstatt, Halle)

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Ausbildungskonzept.

Ausbildungskonzept für Brandschutzhelfer

Ausbildung von Brandschutzhelfern				
Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes	Betriebliche Brandschutzorganisation	Verhalten im Brandfall	Gefahren durch Brände	Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
+ praktische Übungen mit Feuerlöscheinrichtungen				
Ziel: Sicherer Umgang mit und der Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und zur Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten.				
Kenntnisse der betrieblichen Brandschutzmaßnahmen und der betrieblichen Brandschutzorganisation		Kenntnisse der Brandbekämpfung, der Funktion und Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen		

Übrigens: Personen mit einschlägiger Vorausbildung, z. B. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit erfolgreich abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung, können ohne zusätzliche Ausbildung als Brandschutzhelfer bestellt werden – jedoch nur dann, wenn sie auch mit den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten vertraut gemacht wurden.

So lange sollte die Ausbildung dauern

Der theoretische Teil sollte mindestens 2 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen.

Die Zeitdauer für die Praxis hängt von der Gruppengröße ab. Erfahrungsgemäß sind 5–10 Minuten pro Teilnehmer ausreichend.

Bei den betriebsspezifischen Besonderheiten wie etwa einer hohen Brandlast kann sowohl für die Theorie als auch für die Praxis eine entsprechend längere Ausbildungszeit erforderlich sein.

Regelmäßige Wiederholungen

Die in der Brandschutzhelferausbildung vermittelten Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden. Die DGUV-Information 205-023 empfiehlt hierbei Intervalle von 3–5 Jahren.

Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen ist in kürzeren Abständen eine Wiederholung erforderlich, z. B. bei

- Änderungen der Brandschutzordnung,
- neuen oder veränderten Brandgefährdungen oder
- einem Brandfall im Betrieb.

Wer darf Brandschutzhelfer ausbilden?

Die Ausbildung von Brandschutzhelfern muss fachkundigen Personen überlassen bleiben. Nach dieser DGUV-Information sind das z. B. Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz oder Brandschutzbeauftragte mit Prüfungsnachweis.

In der Praxis werden viele Betriebe solche fachkundigen Personen nicht an Bord haben. Dann empfiehlt es sich, Ihre Brandschutzhelfer bei externen Veranstaltern schulen zu lassen. Kurse werden von vielen Feuerwehren und freien Trägern wie etwa DEKRA, TÜV oder VdS Schadenverhütung angeboten. Wenn in der Ausbildung jedoch keine betriebsspezifischen Kenntnisse vermittelt werden, muss Ihr Betrieb das intern nachholen.



Brandschutzhelfer – in jedem Betrieb Pflicht!



Mein Tipp

Auch viele Berufsgenossenschaften bilden Brandschutzhelfer aus – hier sind die Kurse für die Mitgliedsbetriebe kostenlos.



Fazit

Niemand denkt gern daran, dass es in seinem Betrieb brennen könnte. Aber wenn es doch einmal zu einem solchen Ereignis kommt, können Brandschutzhelfer einen wichtigen Beitrag dazu leisten, größere Sach- und Personenschäden zu verhindern. Wenn Sie noch keine Brandschutzhelfer haben (oder aber der letzte gerade in Rente gegangen ist), tun Sie gut daran, schnellstens welche ausbilden zu lassen und für diese wichtige Aufgabe zu benennen.

Checkliste: Stolper- und Sturzgefahren bei Bauarbeiten

Rund ein Viertel aller Arbeitsunfälle sind Stolper- und Sturzunfälle. Besonders gefährdet sind Beschäftigte auf Baustellen, wo häufiges Improvisieren – entweder aus Nachlässigkeit oder wegen mangelnder Organisation – an der Tagesordnung ist: Oft finden sich dort z. B. defekte Aufstiege, um die sich niemand kümmert, Material ist so abgelegt, dass der Nächste darüber stolpern kann, Bodenöffnungen werden nicht beseitigt oder gekennzeichnet etc. Prüfen Sie darum bei allen Bauarbeiten, ob die nötigen Schutzvorkehrungen gegen Unfallgefahren dieser Art umgesetzt sind – mit dieser Checkliste vergessen Sie dabei nichts Wichtiges.

Checkliste: Stolper- und Sturzgefahren bei Bauarbeiten erkennen und vorbeugen



		Antwort	
		Ja	Nein
Bauliche Sicherheitsvorkehrungen			
1.	Werden bei Arbeiten mit Absturzgefahren ausreichende Sicherheitsmaßnahmen eingehalten (Seiten-, Anseilschutz, Fanggerüste)?	☐	☐
2.	Sind Bauteile, die vom Auflager abrutschen können, und Flächen mit Durchtrittsgefahren durch geeignete Maßnahmen gesichert?	☐	☐
3.	Werden gefährliche Bodenunebenheiten und kleinere Bodenöffnungen immer sofort geschlossen oder abgeschränkt?	☐	☐
4.	Sind alle temporären Verkehrswege auf den Baustellen (Gerüste, Leitern) sicherheitsgerecht ausgeführt?	☐	☐
5.	Werden beim Erstellen von temporären Wegen die Witterungsverhältnisse berücksichtigt (Wind, Regen, Schnee)?	☐	☐
6.	Sind Kabel, Leitungen und Schläuche so geführt, dass sie nicht auf Verkehrswegen liegen oder – wenn dies nicht möglich ist – mindestens gut sichtbar gekennzeichnet und geschützt sind?	☐	☐
7.	Haben alle Treppen auf der Baustelle einen Seitenschutz?	☐	☐
8.	Sind alle Arbeitsplätze soweit wie möglich über sichere Zugänge erreichbar (z. B. über Treppen statt Leitern)?	☐	☐
9.	Sind die Gehwege und die Zugänge jederzeit frei von Hindernissen?	☐	☐
10.	Sind die Einrichtungen zum Überbrücken von Niveauunterschieden trittsicher und rutschfest (z. B. mit Querstreben versehen)?	☐	☐
11.	Können alle Gehwege auf der Baustelle auch bei Dunkelheit sicher begangen werden?	☐	☐
12.	Sind alle Arbeitsplätze und Verkehrswege auf der Baustelle angemessen beleuchtet?	☐	☐
Organisatorische Maßnahmen			
13.	Werden Gerüste erst benutzt, wenn sie vom Ersteller auf der Baustelle geprüft und freigegeben worden sind (Übergabeprotokolle)?	☐	☐
14.	Werden Gerüste nach potenziell schadensauslösenden Ereignissen, die ihre Sicherheit beeinträchtigen können (z. B. Sturm), vor der erneuten Benutzung durch eine befähigte Person (des Gerüsterstellers) geprüft?	☐	☐
15.	Werden Anlegeleitern nur für Arbeiten eines geringen Umfangs (maximal 2 Stunden) verwendet, bei denen keine Werkzeuge oder Materialien von mehr als 10 kg Gesamtgewicht mitgeführt werden?	☐	☐
16.	Werden alle Beschäftigten vor der Arbeitsaufnahme über Stolper- und Sturzgefahren sowie die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren unterwiesen?	☐	☐
17.	Ist auf der Baustelle ein Verantwortlicher (z. B. Sicherheitsbeauftragter) für die Kontrolle und Instandhaltung der Verkehrswege und Zugänge benannt?	☐	☐
18.	Sind die Beschäftigten angewiesen, in den Verkehrswegen keine Gegenstände (Werkzeug, Kabelrollen) zu lagern oder sie auch nur für kurze Zeit dort abzulegen?	☐	☐
19.	Sind die Beschäftigten angewiesen, Stolperfallen und ähnliche Gefahrenstellen (z. B. wackelige Geländer, schadhafte Leitern) sofort ihrem Vorgesetzten zu melden?	☐	☐
Persönliche Schutzausrüstungen			
20.	Sind für alle Beschäftigten die notwendigen Persönlichen Schutzausrüstungen in den passenden Größen vorhanden und sind sie angewiesen, diese ordnungsgemäß zu benutzen?	☐	☐
21.	Wird die Einhaltung dieser Anordnung von den Vorgesetzten kontrolliert und ggf. durchgesetzt?	☐	☐





„Was müssen wir beim Einsatz von Arbeitsbühnen auf Gabelstaplern beachten?“

Frage: „Welche Sicherheitsvorkehrungen müssen wir einhalten, wenn wir Arbeitsbühnen auf Gabelstaplern einsetzen?“

Antwort: Zuerst muss die Kombination aus Arbeitsbühne und Stapler standsicher sein, d. h., der Stapler muss eine ausreichende Tragfähigkeit besitzen. Sie ist gegeben, wenn der Staplerhersteller die Aufnahme einer Arbeitsbühne ausdrücklich als bestimmungsgemäße Verwendung zugelassen (Betriebsanleitung oder schriftliche Erklärung) oder ein Sachverständiger die Standsicherheit der vorgesehenen Kombination durch ein Gutachten bestätigt hat.

Bei **Frontgabelstaplern** ist die Tragfähigkeit gegeben, wenn

- die Bodenfläche der Arbeitsbühne die Abmessungen einer Europalette (1200 x 800 mm) nicht überschreitet,
- sich der Standplatz der mitfahrenden Person in Höhe der Gabelzinken befindet und
- die Tragfähigkeit des Staplers bei der Hubhöhe, die der Höhe der angehobenen Arbeitsbühne entspricht (Tragfähigkeitsdiagramm beachten!), **mindestens 5-mal so hoch** ist wie das Gewicht der Arbeitsbühne, einschließlich der mitfahrenden Person und der Zuladung. Zum Ausgleich der dynamischen Kräfte durch die sich in der Arbeitsbühne bewegenden Personen sollte aber eine Tragfähigkeit von **1.500 kg** in jedem Fall die **Untergrenze** sein.

Verwenden Sie nur sichere Arbeitsbühnen

Sie dürfen nur sichere Arbeitsbühnen verwenden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Der Boden muss eben und rutschfest sein. Er darf keine Öffnungen von mehr als 15 mm Durchmesser haben, durch die etwa Werkzeug nach unten fallen kann.
- Zum Schutz gegen Absturz muss eine fest montierte Umwehrung (Handlauf, Knie- und Fußleiste) von mindestens 1 m Höhe vorhanden sein; die Fußleiste sollte nicht unter 15 cm hoch sein, um zu verhindern, dass Gegenstände herabfallen können.
- Eine Seite der Umwehrung sollte als Einstiegstür beweglich sein. Sie darf sich nur nach innen öffnen und muss im geschlossenen Zustand automatisch arretieren.

- Außerdem muss die Arbeitsbühne einen Rückenschutz gegen Quetsch- und Schergefahren durch den Hubmast (z. B. an den Kettenauslaufstellen) aufweisen. Geeignet ist etwa ein Gitter, das die gesamte Breite der Bühne abdecken und nicht unter 1,80 m hoch sein sollte. Durch die Gittermaschen darf man nicht hindurchgreifen können.

Diese Anforderungen muss die Gabel erfüllen

Die Arbeitsbühne sollte so gestaltet sein, dass sie von der Gabel des Staplers wie eine Flachpalette aufgenommen werden kann: Dazu dienen die Gabeltaschen unter dem Boden der Bühne, in die die Gabelzinken eingefahren werden. So wird die Bühne gegen Umkippen oder Abheben bei Gewichtsverlagerungen gesichert.

Schließlich muss noch das Verschieben oder Verrutschen der Bühne auf der Gabel zuverlässig verhindert werden. Dies geschieht mit geeigneten Befestigungsvorrichtungen wie z. B. Bügel, Klinken, Bolzen o. Ä.

Denken Sie auch an diese organisatorischen Schutzmaßnahmen

- Checken Sie die Arbeitsbühne und den Stapler vor jedem Einsatz auf erkennbare Beschädigungen und Funktionsstörungen.
- Benutzen Sie die Arbeitsbühne nur, wenn sich der Staplerfahrer und der Kollege im Arbeitskorb ungehindert verständigen können, bei erheblichem Lärm z. B. über Sprechfunk.
- Vor dem Anheben der Arbeitsbühne den Fahrbetrieb abschalten und die Feststellbremse einlegen. Mit besetzter Arbeitsbühne darf der Stapler nur zur Feinpositionierung an der Einsatzstelle verfahren werden!
- Die Arbeitsbühne erst hochfahren, wenn sie sicher befestigt und die Umwehrung ordnungsgemäß geschlossen ist.
- Arbeitsbühnen sollten nicht höher als 5 m angehoben werden (Entfernung zwischen Standfläche und Boden der Bühne).
- In der Arbeitsbühne niemals auf Tritte, Kisten o. Ä. steigen, um den Standplatz zu erhöhen.



„Sind Sicherheitsschuhe auch für Hausmeister vorgeschrieben?“

Frage: „Wir sind ein Team von Hausmeistern und möchten unsere Berufsbekleidung erneuern. Dabei fragen wir uns, ob Sicherheitsschuhe für Hausmeister vorgeschrieben sind.“

Antwort:

Nein, nicht generell. Dennoch kann je nach Art der Tätigkeit (z. B. Rasenmähen) das Tragen von Sicherheitsschuhen notwendig sein. Dies hat der Arbeitgeber anhand der Gefährdungsbeurteilung

nach § 5 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln. Hilfestellungen zur Auswahl des richtigen Fußschutzes bietet beispielsweise die DGUV-Regel 112-191.



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Warum Sie bei Leitern auch auf das Material achten sollten

Leitern gibt es aus vielen Werkstoffen. Aber nicht jeder ist für jede Umgebung der beste. Hier für Sie eine kleine Werkstoffkunde, die Ihnen bei der Leiterauswahl hilft.

Holzleitern eignen sich besonders für den Einsatz in rauen Umgebungen wie z. B. bei Ausbauarbeiten in Gebäuden. Vorsicht bei Außenarbeiten, denn Holz ist trotz Oberflächenbehandlung witterungsempfindlich. Häufige Wechsel von Sonne und Regen schaden den Holm-Sprossen-Verbindungen. Bei Nässe können die Sprossen auch rutschig werden.

Stahlleitern haben sich ebenfalls beim Einsatz im Innenbereich unter strapazierteren Bedingungen bewährt, z. B. in Maschinenhallen. Aber: Stahl ist trotz Oberflächenbeschichtung korrosionsanfällig. Greifen Sie deshalb z. B. in Betrieben der Lebensmittelverarbeitung sowie der Wasserwirtschaft zu Leitern aus Edelstahl.

Aluminiumleitern sind leicht und deshalb eine gute Wahl bei Einsätzen mit häufigen Ortswechseln. Sie glänzen dazu beim Korrosionsschutz, nehmen jedoch Stoß- und Schlagbeanspruchungen schnell übel. Für Baustellen darum eher nicht zu empfehlen!

Kunststoffleitern sind besonders widerstandsfähig gegen schädigende Einflüsse durch aggressive Stoffe wie etwa Säuren und Laugen. Hier können Stahl und vor allem Aluminium nicht mithalten. Zusätzliche Festigkeit bieten Leitern aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK). Auch bei Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen, die unter Spannung stehen, haben sich Kunststoffleitern bewährt, denn Kunststoff mindert die Gefahr einer Körperdurchströmung beim Berühren spannungsführender Teile.



Fazit

Die erstbeste Leiter ist nicht immer die Beste – um die optimale auszuwählen, sollten Sie auch die vorgesehene Arbeitsumgebung berücksichtigen.

Innerbetriebliche Verkehrswege: Richtig markieren ohne Mühe

Innerbetriebliche Verkehrswege in Lagerhallen, auf dem Betriebshof usw. müssen deutlich gekennzeichnet sein, damit es nicht zu gefährlichen Kollisionen etwa zwischen Gabelstaplern und Fußgängern kommt. Verzichtern dürfen Sie darauf nur, wenn Sie bauliche Verkehrswegebegrenzungen haben wie z. B. Geländer oder Abschränkungen.

Nach der Arbeitsstättenregel ASRA 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ müssen die Markierungen auf dem Boden farbig, deutlich erkennbar und dauerhaft sein. Das geht am besten mit durchgezogenen gelben Linien von ca. 10–15 cm Breite. Je nach Untergrund haben sich dabei 3 Varianten bewährt:

- Die Kennzeichnung mit Anstrichfarbe. Je besser Sie den Untergrund vorher von Staub, Öl und anderen Verschmutzungen befreien, desto länger haftet sie.
- Besonders in Innenbereichen bieten selbstklebende Markierungstreifen eine gute Alternative zum Farbauftrag. Bei starker

Beanspruchung, z. B. durch Darüberschieben von schweren Gegenständen, sind sie allerdings schnell hinüber.

- Verwenden Sie Markierungsnägel, wenn der Untergrund weder einen Farbanstrich noch Klebestreifen zulässt (z. B. Sand oder Schotter). Achtung: Sie dürfen sich nicht zu sehr von der Bodenfläche abheben, sonst besteht Stolpergefahr!

Mein Rat: Für längere Wege sollten Sie fahrbare Bodenmarkierungsgeräte benutzen. Es gibt sie ebenso als Farbauftrags- wie als Rollenmarkierungsgeräte.

„DGUV Barometer Arbeitswelt“ – Zahl der Arbeitsunfälle weiter rückläufig!

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist 2025 erneut zurückgegangen, wie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) am 25.3.2026 mitgeteilt hat.

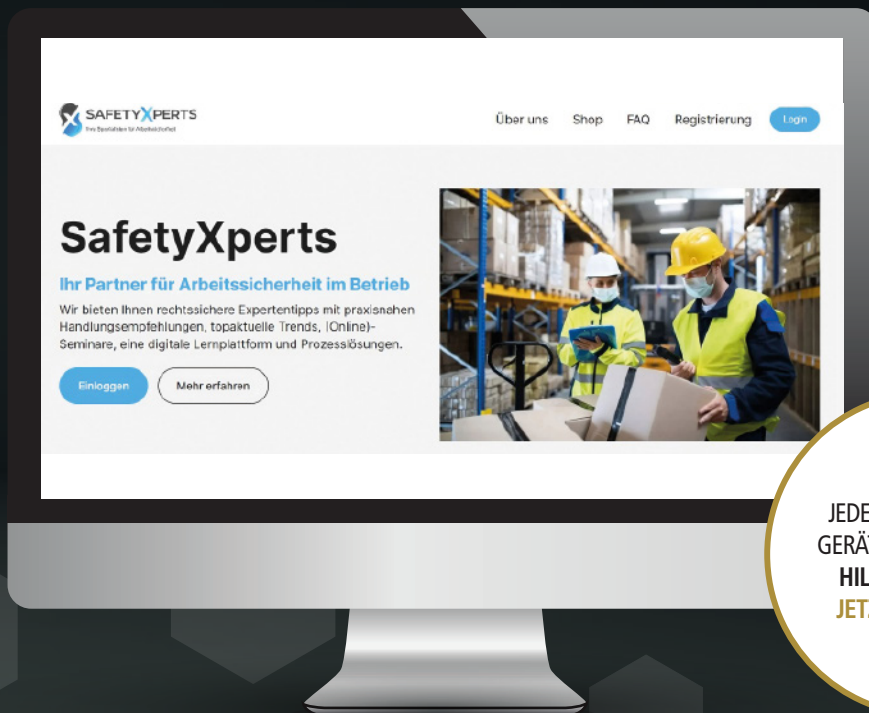
Meldepflichtig ist jeder Arbeitsunfall, der eine mindestens 3-tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Im Jahr 2025 ereigneten sich mit 730.598 meldepflichtigen Arbeitsunfällen 24.000 weniger als im Jahr zuvor. 335 bei einem

Arbeitsunfall Verunglückte verloren dabei ihr Leben; das waren 210 weniger als im Vorjahr. 9.690 Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund eines Arbeitsunfalls – auch dies ist ein Rückgang um 233 Fälle.



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



JEDERZEIT VON ALLEN
GERÄTEN AUF ARBEITS-
HILFEN ZUGREIFEN
JETZT ANMELDEN!



**Nutzen Sie den Onlinebereich
auch mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Blieben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2510-3733 • Erscheinungsweise: 54 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Chanaya Schönborn, Bonn • Autor: Rafael de la Roza, Aschaffenburg • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: OtterbachMedien, Freudenberg • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 •

E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell Premium“ ist auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell Premium“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Web-App: Muskel- und Skelettbelastungen zuverlässig erfassen

Heben, Ziehen, Tragen: An vielen Arbeitsplätzen gehören Muskel- und Skelettbelastungen (MSB) zum Alltag. Ein Überschreiten der physiologischen Belastungsgrenzen bei solchen Tätigkeiten kann zu mitunter ernsthaften Erkrankungen der betroffenen Beschäftigten führen. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat darum eine Web-App entwickelt, die Ihnen hilft, arbeitsbedingte MSB Ihrer Kollegen schnell und zuverlässig zu ermitteln und zu dokumentieren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Gefährdungsbeurteilung der betroffenen Arbeitsplätze und zum rechtzeitigen Ergreifen von angemessenen Schutzmaßnahmen. Die App finden Sie zur kostenfreien Nutzung unter diesem Link:

 checklist-msb.dguv.de/welcome

**Senden Sie uns gerne
Ihre Anregungen und
Themenwünsche per E-Mail an:**

 premium@safetyxperts.de



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit